



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Bau des Kreuzungsbahnhofs Apeler auf der Strecke 1300 Bremerhaven – Buxtehude (Bahn-km 4,510 – Bahn-km 5,970); 1. Planänderung gem. § 76 Abs. 1 VwVfG

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die vorliegende Planung umfasst die 1. Planänderung des am 20.08.2012 – Az.: 3317-30224/1 (EVW-83) – erlassenen Planfeststellungsbeschlusses für den Bau eines Kreuzungsbahnhofs auf dem Streckenabschnitt Bremerhaven – Buxtehude (Strecke 1300) zwischen den Bahnübergängen Apeler Straße (Bahn-km 4,515) und Pennhop (Bahn-km 5,965).

Der festgestellte Plan sieht die Errichtung eines Überholungsgleises im Abstand von fünf Metern südlich des vorhandenen Gleises von Bahn-km 4,717 bis Bahn-km 5,842 vor, wozu der vorhandene Bahndamm für das neue Gleis zu verbreitern wäre. Zusätzlich zum Neubau des Kreuzungsbahnhofs werden an den beiden Bahnübergängen bei Bahn-km 4,515 und Bahn-km 5,965 jeweils zwei Halbschranken eingebaut und in diesem Zusammenhang die Straßenfahrbahn aufgeweitet.

Demgegenüber sieht die 1. Planänderung nunmehr anstelle einer Verbreiterung des Bahndammes eine Absenkung und Verschiebung des Bestandsgleises zwischen Bahn-km 4,645 und km 5,932 nach Süden vor sowie anschließend das Überholungsgleis auf dem abgesenkten vorhandenen Bahndamm in einem Abstand von 5 m nördlich zum veränderten Bestandsgleis neu zu errichten.

Das Vorhaben wird sich in den Gemeinden Schiffdorf und Loxstedt auswirken.

Die vorliegenden Planunterlagen der 1. Planänderung enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen: Erläuterungsbericht, Lagepläne, Querprofile, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, schalltechnisches Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Artenschutzfachbeitrag und integrierter Umweltverträglichkeitsstudie, Bauwerksverzeichnis. Zu den Umweltauswirkungen wird besonders auf das schalltechnische Gutachten (Anlage 4), den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich Artenschutzfachbeitrag und integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 5) hingewiesen.

II.

1. Die geänderten Planunterlagen, speziell die nach § 9 UVPG relevanten Unterlagen (Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie, schalltechnische Untersuchung) liegen in der Zeit vom **28. Februar 2017 bis einschließlich 27. März 2017** während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Im **Rathaus der Gemeinde Loxstedt**, Am Wedenberg 10,
27612 Loxstedt – Amt III Bürgerservice – Zimmer R1 008,

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Im **Rathaus der Gemeinde Schiffdorf**, Brameler Straße 13,
27619 Schiffdorf, Zimmer 30,

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist eine Einsichtnahme im Einzelfall auch außerhalb der genannten Zeiten möglich. Darüber hinaus können die geänderten Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich 10. April 2017 bei der Gemeinde Loxstedt, der Gemeinde Schiffdorf, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vor Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der vorgeannten Einwendungsfrist gem. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen.

Gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich 10. April 2017, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 73 Abs. 4 S. 6 i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/innen anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Änderungsplanfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

5. Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVP entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVP).

III.

Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

**Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock**

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**